

N A C H W E I S zur Vorlage in der Kita
über die Zugehörigkeit zu einer Personengruppe gemäß § 2 Abs. 2 der
Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus
vom 13. März 2020, zuletzt geändert durch
Verordnung vom 25. Mai 2020

Daten zur erziehungsberechtigten Person: (Vorname, Name, Straße, Nr., PLZ, Ort)	
Name des Kindes / der Kinder: (Vorname, Name)	

<p>Wir - beide Erziehungsberechtigten - sind berufstätig, der Nachweis des anderen Arbeitgebers liegt als Anlage an (formloser Nachweis reicht aus).</p> <p style="text-align: right;">Ja <input type="checkbox"/></p>	<p>Ich lebe mit dem Kind / den Kindern zusammen und Sorge alleine für deren Pflege und Erziehung (bin alleinerziehend) und bin berufstätig.</p> <p style="text-align: right;">Ja <input type="checkbox"/></p>
---	--

Daten zum Arbeitgeber / Dienstherrn: (Name, Straße, Nr., PLZ, Ort, Tel., E-Mail-Adresse für eventuelle Rückfragen)	
--	--

Bestätigung des Arbeitgebers / Dienstherrn:

Hiermit bestätige ich, dass die o.g. Person bei mir beschäftigt ist und zu der nachfolgend von mir angekreuzten Personengruppe gehört. Sofern oben alleinerziehend angekreuzt ist, bestätige ich die Berufstätigkeit der o.g. Person.

Datum, Unterschrift

Stempel

Bitte zutreffende Personengruppe ankreuzen (x)

(Eine Änderung der Personengruppen durch Rechtsverordnung bzw. deren Anlage ist möglich)

1. Angehörige Polizeivollzugsdienst
sowie
Beschäftigte des Landes bei Polizeipräsidien und mit Vollzugsaufgaben
2. Angehörige von Feuerwehren (Haupt- und Ehrenamtliche) und Werksfeuerwehren
3. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes
4. Richterinnen/Richter sowie Staatsanwälte/Staatsanwältinnen
und Amtsanwältinnen/Amtsanwälte der Justiz
5. Bedienstete des Justiz- und Maßregelvollzuges
6. Bedienstete von Rettungsdiensten
7. Helferinnen/Helfer des Technischen Hilfswerkes
8. Helferinnen/Helfer des Katastrophenschutzes
9. Beschäftigte in Gesundheitseinrichtungen:
Kliniken, Krankenhäuser und Altenpflegeeinrichtungen,
und in ambulanten Betreuungs- und Pflegediensten
(vgl. Erläuterungen zu Nr. 9 in der Anlage)
10. Beschäftigte, die in medizinischen und pflegerischen Berufen arbeiten, insb.
 - Altenpflegerinnen und Altenpfleger
 - Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer
 - Anästhesietechnische Assistentinnen/Assistenten
 - Ärztinnen/Ärzte
 - Apothekerinnen/Apotheker
 - Desinfektorinnen/Desinfektoren
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger /
 - Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger
 - Hebammen
 - Krankenpflegehelferinnen/ Krankenpflegehelfer
 - Medizinische Fachangestellte
 - Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und -assistenten
 - Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und -assistenten
 - Medizinisch-technische Assistentinnen/Assistenten für Funktionsdiagnostik
 - Notfallsanitäterinnen/Notfallsanitäter
 - Operationstechnische Assistentinnen/Assistenten

- Pflegefachfrauen/Pflegefachmänner
- Pharmazeutisch-technische Assistentinnen/Assistenten
- Rettungsassistentinnen/Rettungsassistenten nach § 1 des Rettungsassistentengesetzes
- Zahnärztinnen und Zahnärzte
- Zahnmedizinische Fachangestellte
- Psychologische Psychotherapeutinnen/Psychologische Psychotherapeuten
sowie
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
11. Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 25 HKJGB
- 11a. Beschäftigte in nach § 45 SGB VIII betriebserlaubnispflichtigen (teil-)stationären
Einrichtungen, die keine Tageseinrichtungen für Kinder sind
- 11b. Personen, die hauptberuflich Beratungsdienste der psychosozialen Notfallversorgung,
insbesondere im Bereich der Notfallseelsorge oder der Krisentelefone, sicherstellen,
sowie Mitarbeiterinnen von Schutzeinrichtungen für Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt,
insbesondere von Frauenhäusern oder Schutzwohnungen
- 11c Personen, die in nach anerkannten Schwangerschaftskonfliktstellen Beratungen
nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz durchführen
- 11d Beschäftigte des Allgemeinen Sozialen Dienstes bei den öffentlichen Trägern
der Kinder- und Jugendhilfe
- 11e Tagespflegepersonen nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch
12. Personen, die unmittelbar mit der Auszahlung von Geldleistungen befasst sind
(umfasst Geldleistungen nach SGB II, SGB III, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz,
Bundesausbildungsförderungsgesetz, Gesetz zur Förderung der beruflichen
Aufstiegsfortbildung und Wohngeldgesetz)
13. Beschäftigte in Bereichen der Sektoren nach der VO zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen
(vgl. Erläuterungen zu Nr. 13 in der Anlage):
Gesonderter Nachweis des Arbeitgebers darüber erforderlich, dass Tätigkeit der o.g. Person
zwingend erforderlich ist.
14. Beschäftigte, die in der Abfallbewirtschaftung tätig sind
Gesonderter Nachweis des Arbeitgebers, darüber erforderlich, dass Tätigkeit der o.g. Person
vor Ort am Arbeitsplatz zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur zwingend erforderlich ist.
15. Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Presse, Rundfunk, Fernsehen und
anderen Telemedien
Gesonderter Nachweis des Arbeitgebers darüber erforderlich, dass Tätigkeit der o.g. Person
vor Ort am Arbeitsplatz zur Aufrechterhaltung des Kernbetriebes zwingend erforderlich ist.
16. Soldatinnen und Soldaten nach § 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung von Soldaten
sowie
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundeswehr, die zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft
und der laufenden Einsätze der Bundeswehr erforderlich sind
17. Schulleiterinnen und Schulleiter, Personal des Schulträgers im Sinne des § 156 Nr. 1 des
Hessischen Schulgesetzes sowie Lehr- und Betreuungskräfte, die unmittelbar mit
der Organisation und Durchführung des Präsenzunterrichts und von anderen schulischen
Veranstaltungen (nach § 3 Abs. 1 oder der Betreuung nach Abs. 7 der zugrundeliegenden
o.g. Verordnung befasst sind

18. Personen, die nachweislich im Bereich der medizinischen und pharmazeutischen Forschung im Zusammenhang mit dem SARS-CoV-2-Virus tätig sind
19. Personen, die nach Bestätigung der Dienststellenleitung in den Kernbereichen der staatlichen Forschung und Wissenschaftsverwaltung sowie in Kernbereichen des Kulturgutschutzes ihre Tätigkeit in der Dienststelle ausüben müssen
20. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare
21. Mitglieder von Verfassungsorganen
22. Pfarrerinnen und Pfarrer, Seelsorgerinnen und Seelsorger
23. Inhaberinnen und Inhaber von und Beschäftigte in Bestattungsunternehmen
24. Inhaberinnen und Inhaber von und Beschäftigte in Betrieben des Gebäudereiniger-Handwerks im Sinne der Nr. 33 der Anlage B der Handwerksordnung
-

Von der erziehungsberechtigten Person auszufüllen:

Ich versichere, dass mein Kind (gilt für alle o.g. Kinder) und alle Angehörigen meines Hausstandes

1. keine Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen,
2. nicht in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen 14 Tage vergangen sind oder
3. nicht in Quarantäne sind bzw. unter Schutzmaßnahmen bei Ein- und Rückreise stehen.

Achtung! Nr. 2 gilt nicht soweit Angehörige des gleichen Hausstandes aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit in der gesundheitlichen Versorgung in medizinischen und pflegerischen Berufen (s. oben Nr. 10) in Kontakt mit infizierten Personen stehen.

Achtung! Nr. 3 gilt nicht für Angehörige des gleichen Hausstandes, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit bei einer deutschen Fluggesellschaft aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik eingereist sind, wenn der Auslandsaufenthalt auf den Flug beschränkt geblieben ist und das Flugzeug im Ausland nicht verlassen wurde.

HINWEIS:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der oben gemachten Angaben. Mir ist bewusst, dass unrichtige Angaben zur Entziehung des Notbetreuungsplatzes auf Basis der diesem Formular zugrundeliegenden Verordnung, führen können.

Eltern, die ihre Kinder, in die Betreuung der Kita geben, obwohl für diese keine Ausnahme gilt oder bei denen die Infektionsschutzkriterien nicht erfüllt sind, handeln ordnungswidrig.

Die jeweils aktuelle Rechtsgrundlage zu diesem Formular ist unter:

<https://soziales.hessen.de/gesundheit/infektionsschutz/aktuelle-informationen-corona> veröffentlicht.

Datum: _____

Unterschrift erziehungsberechtigte Person _____

Anlage

Ergänzende Ausführungen zu einzelnen Berufsgruppen:

Zu Nr. 9: Beschäftigte in Gesundheitseinrichtungen

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gesundheitseinrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 7 und 11 Infektionsschutzgesetz:
 - Krankenhäuser,
 - Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
 - Dialyseeinrichtungen,
 - Tageskliniken,
 - Entbindungseinrichtungen,
 - Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 und 7 Infektionsschutzgesetz:
 - Voll- und teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ambulanten Betreuungs- und Pflegediensten (nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Hessisches Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen)

Zu Nr. 13: Beschäftigte in Bereichen der Sektoren nach der VO zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen; dabei bleiben die Schwellenwerte der Anhänge außer Betracht.

(Nur mit zusätzlichem Nachweis durch den Arbeitgeber, dass die Tätigkeit zwingend erforderlich ist)

Fundstelle der Rechtsgrundlage: <https://www.gesetze-im-internet.de/bsi-kritisv/BJNR095800016.html>

Kritische Infrastrukturen (KRITIS) sind Organisationen oder Einrichtungen, die besonders wichtige Dienstleistungen zur Versorgung der Allgemeinheit in den nachfolgenden Sektoren erbringen und deren Ausfall oder Beeinträchtigung zu erheblichen Versorgungsengpässen oder zu Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit führen würde.

1. Sektor Energie (§ 2 BSI-KritisV)

Zum Sektor Energie gehören die Stromversorgung, die Gasversorgung, die Kraftstoff- und Heizölversorgung und die Fernwärmeversorgung.

Die Stromversorgung und Gasversorgung werden in den Bereichen Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Strom sowie Förderung, Transport und Verteilung von Gas erbracht. Die Kraftstoff- und Heizölversorgung wird in den Bereichen Rohölförderung und Produktherstellung, Öltransport sowie Kraftstoff- und Heizölverteilung erbracht. Die Fernwärmeversorgung wird in den Bereichen Erzeugung von Fernwärme und Verteilung von Fernwärme erbracht.

2. Sektor Wasser (§ 3 BSI-KritisV)

Zum Sektor Wasser gehören die Trinkwasserversorgung sowie die Abwasserversorgung.

Die Trinkwasserversorgung wird in den Bereichen Gewinnung, Aufbereitung, Verteilung sowie Steuerung und Überwachung von Trinkwasser erbracht. Die Abwasserbeseitigung wird in den Bereichen Siedlungsentwässerung, Abwasserbehandlung und Gewässereinleitung sowie Steuerung und Überwachung erbracht.

3. Sektor Ernährung (§ 4 BSI-KritisV)

Zum Sektor Ernährung gehört die Lebensmittelversorgung. Diese wird in den Bereichen Lebensmittelproduktion und -verarbeitung sowie Lebensmittelhandel erbracht.

4. Sektor Informationstechnik und Telekommunikation (§ 5 BSI-KritisV)

Zum Sektor Informationstechnik und Telekommunikation gehören die Sprach- und Datenübertragung sowie die Datenspeicherung und –verarbeitung.

Die Sprach- und Datenübertragung wird in den Bereichen Zugang, Übertragung, Vermittlung und Steuerung erbracht. Die Datenspeicherung und –verarbeitung wird in den Bereichen Housing, IT-Hosting und Vertrauensdienste erbracht.

5. Sektor Gesundheit (§ 6 BSI-KritisV)

Zum Sektor Gesundheit gehören die stationäre medizinische Versorgung, die Versorgung mit unmittelbar lebenserhaltenden Medizinprodukten, die Verbrauchsgüter sind, die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und Blut- und Plasmakonzentraten zur Anwendung im oder am menschlichen Körper sowie die Laboratoriumsdiagnostik.

Die stationäre medizinische Versorgung wird in den Bereichen Aufnahme, Diagnose, Therapie, Unterbringung/Pflege und Entlassung erbracht. Die Versorgung mit unmittelbar lebenserhaltenden Medizinprodukten, die Verbrauchsgüter sind, wird in den Bereichen Herstellung und Abgabe erbracht. Die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und Blut- und Plasmakonzentraten zur Anwendung im oder am menschlichen Körper wird in den Bereichen Herstellung, Vertrieb und Abgabe erbracht. Die Laboratoriumsdiagnostik wird in den Bereichen Transport und Analytik erbracht.

6. Sektor Finanz- und Versicherungswesen (§ 7 BSI KritisV)

Zum Sektor gehören die Bargeldversorgung, der kartengestützte Zahlungsverkehr, der konventionelle Zahlungsverkehr, die Verrechnung und die Abwicklung von Wertpapier- und Derivatgeschäften, die Versicherungsdienstleistungen. Die Geschäfte sollen möglichst nicht im direkten Kundenkontakt abgewickelt werden.

Die Bargeldversorgung wird in den Bereichen Autorisierung einer Abhebung, Einbringen in den Zahlungsverkehr, Belastung Kundenkonto und Bargeldlogistik erbracht. Der kartengestützte Zahlungsverkehr wird bei kartengebundenen Zahlungsvorgängen über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge in den Bereichen Autorisierung, Einbringen in den Zahlungsverkehr sowie Belastung Kundenkonto und Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsempfängers erbracht. Der konventionelle Zahlungsverkehr wird bei Zahlungsvorgängen mittels Überweisung und Lastschrift in den Bereichen Annahme einer Überweisung oder Lastschrift, Einbringen in den Zahlungsverkehr sowie Belastung und Gutschrift Kundenkonto erbracht.

Die Verrechnung und Abwicklung von Wertpapier- und Derivatgeschäften wird in den Bereichen Verrechnung von Wertpapiergeschäften und Derivaten, Verbuchung Wertpapiere und Verbuchung Geld erbracht. Versicherungsdienstleistungen werden im Bereich Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen erbracht.

7. Sektor Transport und Verkehr (§ 8 BSI KritisV)

Zum Sektor gehören der Personen- und Güterverkehr.

Dieser wird durch die Verkehrsträger Luftverkehr, Schienenverkehr, Binnen- und Schifffahrt, Straßenverkehr sowie verkehrsträgerübergreifend im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und in der Logistik erbracht.